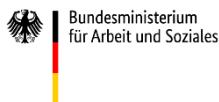


VORSTELLUNG DES PROJEKTS „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ“

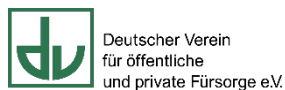
F 9907/18 Fachveranstaltung für Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten
des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 24.01.2018

Nora Schmidt
Geschäftsführerin
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



Artikel 25

Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen ab dem 1. Januar 2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung oder der Umsetzungsbegleitung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen.

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch Veranstaltungen und auf dem Internetportal *www.umsetzungsbegleitung-bthg.de*
- Projekt bezieht sich v.a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX-neu

Vorrangig:

- Träger der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
- Landesministerien

Darüber hinaus:

- Leistungserbringer
- Fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen

(Projektlaufzeit 1. Mai 2017 - 31. Dezember 2019)

1. Auftaktveranstaltung am 27./28. November 2017: Dokumentation online
2. Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
3. 4 Regionalkonferenzen 2018/2019
4. Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
5. Fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
6. Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
7. Einbindung der Länder
8. Abschlussveranstaltung, 3. Quartal 2019 in Berlin

Vertiefungsveranstaltungen in 2018/2019

- insgesamt ca. 21 Vertiefungsveranstaltungen in 2018 und 2019; bundesweit; adressiert an ca. 50 Personen pro Veranstaltung

Regionalkonferenzen in 2018/2019

- Derzeitiger Stand: fast alle Bundesländer haben Interesse an einer Regionalkonferenz bekundet
- Es wird 4 Regionalkonferenzen geben in enger Abstimmung mit den Ländern
- Geplantes Format: Zielgruppe: Führungskräfte des sozialrechtlichen Dreiecks, zweitägig, max. 220 Personen, Wissens- und Kompetenzaustausch über länderspezifische bzw. länderübergreifende Fragestellungen

- Funktionen des Internetportals:
 - Informations- und Diskussionsportal zum BTHG und seiner Umsetzung,
 - Online-Fachdiskussionen zu ausgewählten Themen,
 - wachsendes Kompendium an Fragen, Antworten und Praxisbeispielen (BTHG-Kompass),
 - „Seismographen-Funktion“,
 - Wissens- und Kompetenztransfer sowie Austausch der Akteure,
 - Nicht-öffentlicher Erfahrungsaustausch für Leistungsträger,
 - Webinare/Erklär-Videos zu Fachthemen.
- Gewährleistung von Barrierefreiheit mit Hilfe von Kontrastverhältnissen, Screenreader-Funktion, Tastatur-Navigation, Mobiler App und ausgewählten Elementen in Leichter Sprache
 - > Barrierefreiheit nach BITV 2.0 zu 95-98%

- Mitglieder des Beirats sind:
 - Bundesländer: Brandenburg (Michael Ranft), Freie und Hansestadt Hamburg (Ute Winkelmann-Bade), Nordrhein-Westfalen (Christine Johannes)
 - Deutscher Städtetag (Dr. Uda Bastians)
 - Deutscher Landkreistag (Dr. Irene Vorholz)
 - BAGüS (Dirk Lewandrowski)
 - BAGFW (Dr. Elisabeth Fix)
 - Deutscher Behindertenrat (Dr. Sigrid Arnade, Andrea Fabris)
 - Fachverbände für Menschen mit Behinderung (Antje Welke)
- BMAS mit Gaststatus

- Projektbeirat hat sich auf nachstehendes Themenportfolio verständigt:
 - Kriterien der ICF, Ermittlung des Bedarfs des Menschen mit Behinderungen (mit möglichst trägerübergreifender Wirkung)
 - Gesamtplanverfahren insbesondere im Verhältnis zum Teilhabeplanverfahren (mit trägerübergreifender Wirkung)
 - Trennung Fachleistung und existenzsichernde Leistungen
 - Vertragsrecht
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe an Bildung

- Welche neuen Leistungen bauen die Leistungsträger auf?
- Schnittstellenproblematik (SGB II/ III, V, VI, VIII, XI und XII)
- Vernetzung von verschiedenen Beratungsangeboten (Leistungsträger, Leistungserbringer, ergänzende unabhängige Teilhabeberatung)
- Bestimmung der Kriterien für Pauschalen und gemeinsame Leistungserbringung (z.B. für Schulbegleiter, gemeinsame Fahrten)
- Neue Berechnung von Einkommen und Vermögen
- Soziale Teilhabe/ Assistenzleistungen
- Unterstützte Elternschaft

- Deutscher Verein e.V. ist Projektträger.
- Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Deutschen Verein.
- Das Projekt ist eigenständig und agiert im Rahmen der beschriebenen Zieldefinitionen.
- Die fachliche und fachpolitische Willensbildung in den Gremien (Empfehlungen/ Stellungnahmen) und der fachlichen Arbeit des Deutschen Vereins laufen unabhängig vom Projekt.
- Redaktionelle Verantwortung für Projekt-Website liegt beim Deutschen Verein e.V.

Reformstufe 2 tritt in Kraft

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht).
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich:
 - der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
 - im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, § 32 SGB IX
- Teilhabeverfahrensbericht
Die Rehabilitationsträger sind ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, eine gemeinsame Statistik über die Erbringung von Rehabilitationsleistungen sowie die Anzahl und die Dauer der Verwaltungsverfahren zu erstellen.

- Berlin, Hessen und Bayern haben bereits die neuen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.
- Das Bayerische Teilhabegesetz I trifft zudem Regelungen:
 - zum maximalen Zahlbetrag des Budgets für Arbeit, zur Höhe des Lohnkostenzuschusses
 - noch keine Bestimmung des zukünftigen Instruments zur Bedarfsermittlung. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe sollen das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument und weitere Kriterien bestimmt werden.
 - Als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung an den Rahmenverträgen wurde die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. bestimmt.

Neben dem BayTHG I wird es zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelungen des BTHG ein Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) geben.

- In folgenden Bundesländern liegen Entwürfe eines Ausführungsgesetzes vor:
 - Baden-Württemberg,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Schleswig-Holstein

- Eintragen in Newsletter: Versand des nächsten Newsletters 18.01.2018
- Teilnahme an Online-Fachdiskussionen auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
 - 22. Januar – 16. Februar 2018: Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung
 - 5. März – 30. März 2018: Teilhabe am Arbeitsleben
 - 16. April – 11. Mai 2018: Trägerübergreifende Bedarfsermittlung
- Vertiefungsveranstaltungen auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

KONTAKT

Projektteam

030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

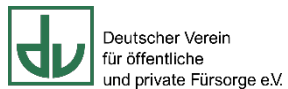
TRETEN SIE MIT UNS IN EINEN DIALOG!

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages